

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen der Schneider Electric GmbH

Stand: April 2011

I. Geltung/Vertragsabschluss

1. Lieferungen der Schneider Electric GmbH (nachfolgend "Schneider Electric") erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäfts- und Lieferbedingungen. Soweit nicht diese Geschäfts- und Lieferbedingungen speziellere Regelungen enthalten, gelten ergänzend die Allgemeinen Lieferbedingungen für Erzeugnisse und Leistungen der Elektroindustrie e.V. (ZVEI). Gegenbestätigungen des Bestellers unter Hinweis auf seine Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen gelten nur, soweit sie sich mit diesen Geschäfts- und Lieferbedingungen decken.
2. Schriftliche Angebote der Schneider Electric sind 30 Tage verbindlich, sofern nicht etwas anderes schriftlich festgelegt wurde. Im Übrigen sind Angebote, Preislisten und andere Werbeunterlagen der Schneider Electric freibleibend und unverbindlich. Ein Vertrag kommt entweder durch rechtzeitige Annahme eines schriftlichen Angebots der Schneider Electric oder sonst mit der Auftragsbestätigung durch die Schneider Electric zustande, welche in diesem Fall den Umfang der von der Schneider Electric übernommenen Pflichten bestimmt. Mündliche Nebenabreden sind für die Schneider Electric nur verbindlich, wenn sie von der Schneider Electric schriftlich bestätigt werden.

II. Preise

1. Angegebene Preise für Lieferungen gelten ab Werk oder Lager der Schneider Electric ausschließlich Verpackung und zuzüglich der am Lieferungs- oder Leistungstag geltenden Mehrwertsteuer. Auf Bestellungen mit einem Nettowarenwert kleiner als 250 Euro wird ein Minderwertzuschlag von 15 Euro berechnet.
2. Wurde nicht ausdrücklich ein Festpreis vereinbart und liegen zwischen Vertragsschluss und Lieferungs- bzw. Leistungstag mehr als vier Monate, ist die Schneider Electric berechtigt, die am Tag der Lieferung bzw. Leistung geltenden Listenpreise zu berechnen.
3. Erfolgt die Bestellung zum in einer Preisliste der Schneider Electric genannten Preis, ist Schneider Electric berechtigt, den dort genannten Listenpreis zuzüglich in der betreffenden Preisliste ausdrücklich aufgeführter eventueller Materialzuschläge auf Silber, Kupfer, Aluminium und andere Materialien zu berechnen, wobei Stichtag für die Höhe eines eventuellen Materialzuschlags der Zeitpunkt des Eingangs der Bestellung ist.

III. Eigentumsvorbehalt

1. Die Schneider Electric behält sich das Eigentum an sämtlichen gelieferten Waren (nachfolgend "Vorbehaltsware") bis zur Erfüllung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung vor. Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen um mehr als 20 %, ist die Schneider Electric insoweit zur Freigabe von Sicherheiten verpflichtet.
2. Der Besteller darf die Vorbehaltsware im gewöhnlichen Geschäftsverkehr weiterveräußern. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist der Besteller nicht berechtigt. Insbesondere ist eine Verpfändung oder Sicherungsübergabe der Vorbehaltsware bis zur vollständigen Erfüllung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung nicht zulässig. Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, darf die Vorbehaltsware nur innerhalb Deutschlands gebraucht werden.
3. Der Besteller tritt die aus der Weiterveräußerung oder Verarbeitung entstehenden Forderungen bereits bei Abschluss des Vertrags mit der Schneider Electric an die dies annehmende Schneider Electric ab. Das gleiche gilt für alle Ersatzansprüche des Bestellers wegen Verlustes oder Beschädigung der Vorbehaltsware.
4. Der Besteller darf die an die Schneider Electric abgetretenen Forderungen im eigenen Namen einziehen. Die Schneider Electric kann diese Ermächtigung widerrufen, wenn der Besteller mit einer Zahlung in Verzug gerät, wenn Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Bestellers erheblich zu beeinträchtigen in der Lage

sind oder wenn Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Bestellers gestellt wird. Im Falle des Widerrufs ist der Besteller verpflichtet, der Schneider Electric die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekanntzugeben und alle Angaben und Unterlagen zu überlassen, die die Schneider Electric zur Geltendmachung der Forderungen benötigt. Auf Verlangen hat der Besteller den Schuldnern die Abtretung anzuzeigen.

5. Widerruft die Schneider Electric gemäß vorstehendem Absatz 4 die Ermächtigung zum Einzug der abgetretenen Forderungen, kann sie - unbeschadet sonstiger Ansprüche - die Vorbehaltsware zur Sicherung ihrer Rechte an sich nehmen, ohne vorher oder damit den Rücktritt vom Vertrag zu erklären. Die Schneider Electric ist berechtigt, zurückgenommene Vorbehaltsware auch durch freihändigen Verkauf zu verwerten und den Erlös auf ihre Forderungen zu verrechnen.

IV. Zahlungsbedingungen

1. Zahlungen sind ohne Abzug fällig 30 Tage nach Rechnungsdatum. Gibt die Schneider Electric gegenüber dem Besteller zu erbringende Leistungen, deren Umfang ein Viertel des voraussichtlichen Auftragswerts überschreitet, an Dritte in Auftrag, ist die Schneider Electric berechtigt, Anzahlungsrechnungen zu stellen.
2. Bei Zahlungsverzug des Bestellers oder Stundung ist die Schneider Electric berechtigt, Zinsen in Höhe von 10 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu berechnen, sofern nicht der Besteller einen niedrigeren Verzugschaden nachweist. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt vorbehalten.
3. Stellt der Besteller die Zahlungen ein oder wird über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet, werden alle Forderungen der Schneider Electric sofort fällig, ohne dass es einer gesonderten Fälligkeit bedarf.
4. Zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung ist der Besteller nur mit oder wegen unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Ansprüche berechtigt, ferner dann, wenn der Schneider Electric eine grobe Pflichtverletzung zur Last fällt.

V. Frist für Lieferungen oder Leistungen

1. Sämtliche Verpflichtungen der Schneider Electric stehen unter dem Vorbehalt ordnungsgemäßer Selbstbelieferung. Eine entsprechende Erklärung des Vorlieferanten gilt als ausreichender Nachweis, dass die Schneider Electric an der Lieferung ohne Verschulden gehindert ist.
2. Im Falle höherer Gewalt und anderer von der Schneider Electric nicht zu vertretender Umstände, z.B. bei Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Mängel an Transportmitteln, behördlichen Eingriffen, Energieversorgungsproblemen und dergleichen - auch wenn sie bei einem Vorlieferanten eintreten - verlängert sich die Lieferfrist in angemessenem Umfang, wenn die Schneider Electric dadurch an der rechtzeitigen Erfüllung ihrer Verpflichtungen gehindert ist. Die Schneider Electric hat jedoch den Besteller unverzüglich zu benachrichtigen. Wird durch einen solchen Umstand die Lieferung oder Leistung dauerhaft unmöglich oder ist die Schneider Electric aufgrund eines solchen Umstands berechtigt, die Leistung zu verweigern (§ 275 Absätze 2 und 3 BGB), kann die Schneider Electric vom Vertrag zurücktreten. Dauert die Lieferverzögerung länger als zwei Monate, kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten. Verlängert sich die Lieferzeit durch einen solchen Umstand oder wird die Schneider Electric von ihrer Lieferverpflichtung frei, kann der Besteller hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten, wenn die Schneider Electric nachweist, die Pflichtverletzung nicht vertreten zu müssen; zu vertreten hat die Schneider Electric insoweit jedoch nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
3. Die Schneider Electric ist in zumutbarem Umfang zu Teilleistungen berechtigt. Soweit Teilleistungen zumutbar sind, besteht das Interesse des Bestellers am Erhalt der Leistung fort.
4. Ist der Besteller mit der Bezahlung einer früheren Lieferung in Verzug, ist die Schneider Electric berechtigt, Lieferungen bis zur Bezahlung der früheren Lieferung zurückzuhalten, ohne insoweit dem Besteller zum Ersatz eines etwa entstehenden Schadens verpflichtet zu sein. Sonstige Leistungsverweigerungsrechte der Schneider Electric, insbesondere die Unsicherheitseinrede des § 321 BGB, bleiben von Satz 1 unberührt.

VI. Konstruktionsänderungen

Die Schneider Electric behält sich das Recht vor, jederzeit Konstruktionsänderungen vorzunehmen, soweit diese nicht mit wesentlichen Nachteilen für den Besteller verbunden sind. Die Schneider Electric ist nicht verpflichtet, solche Änderungen auch an bereits ausgelieferten Produkten vorzunehmen.

VII. Gefahrübergang

1. Bei der Lieferung von Anlagen geht die Gefahr mit der Lieferung auf den Besteller über, auch dann, wenn die Schneider Electric oder der Besteller die Anlage noch zu montieren hat und danach eine Inbetriebnahme durch die Schneider Electric vereinbart ist.
2. Im Übrigen geht die Gefahr, auch die einer behördlichen Beschlagnahme, mit der Übergabe an einen Transportunternehmer, spätestens aber mit dem Verlassen von Werk oder Lager der Schneider Electric, auf den Besteller über.
3. Ist die Ware versandbereit und verzögert sich die Versendung oder Abnahme aus Gründen, die die Schneider Electric nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr auf den Besteller über, sobald die Schneider Electric ihm die Versandbereitschaft angezeigt hat.

VIII. Garantien, Rechte des Bestellers bei Mängeln

1. Garantien für die Beschaffenheit der Waren übernimmt die Schneider Electric nicht. Durch die Schneider Electric abgegebene Erklärungen zur Beschaffenheit oder zu bestimmten Merkmalen oder Eigenschaften der Ware dienen lediglich der Festlegung der vereinbarten Beschaffenheit der Sache im Sinne des § 434 BGB. Die Übernahme einer darüber hinausgehenden Beschaffenheitsgarantie durch die Schneider Electric setzt voraus, dass die Schneider Electric ausdrücklich und schriftlich erklärt, eine über die gesetzlichen Ansprüche des Bestellers hinausgehende Garantie zu übernehmen, die dem Besteller von den gesetzlichen Ansprüchen unabhängige Rechte einräumen soll.
2. Haltbarkeitsgarantien der Schneider Electric sind nur wirksam und verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen und die Garantieerklärung zugleich Inhalt, Reichweite und Grenzen der Garantie enthält. Wird eine der in Satz 1 genannten Anforderungen nicht erfüllt, ist die Haltbarkeitsgarantie unwirksam.
3. Falschliefereien oder Mängel sind vom Besteller unverzüglich schriftlich unter konkreter Bezeichnung der Falschlieferei oder des Mangels der Schneider Electric anzuzeigen. Sie berechtigen den Besteller nicht zur Zurückhaltung der Rechnungsbeträge. Die Unversehrtheit der Verpackung hat der Besteller unmittelbar bei Anlieferung zu prüfen und etwaige Mängel unverzüglich der Schneider Electric anzuzeigen. Ferner hat der Besteller unverzüglich eine dokumentierte Tatbestandsaufnahme (z.B. Frachtführer, Havariekommissar o.ä.) zu veranlassen und die Schneider Electric zu benachrichtigen; andernfalls ist die Geltendmachung etwaiger Transportschäden grundsätzlich ausgeschlossen.
4. Ist die gelieferte Ware mangelhaft, kann der Besteller Nacherfüllung verlangen. Die Nacherfüllung erfolgt nach Wahl der Schneider Electric durch Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Ware. Der Nacherfüllungsanspruch des Bestellers umfasst nicht die Beseitigung von Fehlern oder Funktionsstörungen, die durch nach dem vertraglichen Gebrauch nicht vorgesehene äußere Einflüsse, Bedienungsfehler des Kunden oder ähnliches entstanden sind. Schlägt die Nacherfüllung fehl oder beseitigt die Schneider Electric einen Mangel innerhalb einer vom Besteller gesetzten angemessenen Nachfrist nicht, ist der Besteller berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis zu mindern. Darüber hinausgehende Rechte des Bestellers auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen bleiben vorbehaltlich der nachfolgenden Ziffer IX. unberührt.
5. Die Ansprüche des Bestellers auf Nacherfüllung, Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen verjähren 12 Monate nach Ablieferung der Ware. Der Rücktritt des Bestellers wegen nicht vertragsgemäß erbrachter Leistung ist unwirksam, wenn der Anspruch des Bestellers auf Nacherfüllung gemäß Satz 1 verjährt ist und die Schneider Electric sich hierauf beruft.

6. Die Beseitigung von Mängeln und die Versendung der betroffenen Waren erfolgen außerhalb der Gewährleistungspflicht auf Kosten des Bestellers. Bei allen Rücksendungen geht die Gefahr erst mit Annahme der Ware im Lager der Schneider Electric auf diese über.

IX. Haftungsbeschränkungen

1. Die Schneider Electric haftet dem Besteller im Falle vertragswesentlicher Pflichtverletzungen, sofern die Schneider Electric nicht nachweist, die Pflichtverletzung nicht vertreten zu müssen; zu vertreten hat die Schneider Electric insoweit Vorsatz und Fahrlässigkeit. Der Anspruch des Bestellers ist im Falle des Satz 1 jedoch auf den Ersatz des bei Vertragsabschluss vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit auf Seiten der Schneider Electric vorliegt. Bei Verletzung sonstiger Pflichten aus dem Schuldverhältnis (einschließlich der Pflicht zur Rücksicht auf die Rechte, Rechtsgüter und Interessen des Bestellers) ist eine Haftung der Schneider Electric - insbesondere auch für Folgeschäden - ausgeschlossen, wenn die Schneider Electric nachweist, die Pflichtverletzung nicht vertreten zu müssen; zu vertreten hat die Schneider Electric jedoch insoweit nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit dem Besteller Rechte aus einer von der Schneider Electric übernommenen Garantie zustehen oder die Schneider Electric für vorsätzlich oder fahrlässig verursachte Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet. Eine Änderung der Beweislast zulasten des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen dieser Ziffer IX nicht verbunden.

X. Warenrücknahme

1. Warenrücknahmen außerhalb der Erfüllung von Mängelansprüchen des Bestellers bedürfen der vorherigen ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der Schneider Electric. Rücksendungen müssen "frei Haus" erfolgen.
2. Die Rücknahmegebühr für nichtreparable Ware oder fehlerfreie und originalverpackte Ware beträgt 25 % des Warenwerts, mindestens aber 100 Euro je Bearbeitungsvorgang. Reparable Ware wird von der Schneider Electric repariert und gemäß Preisliste der Schneider Electric dem Besteller in Rechnung gestellt bzw. verrechnet.

XI. Instruktion und Produkthaftung

1. Der Besteller ist verpflichtet, die von der Schneider Electric herausgegebenen Produktinstruktionen sorgfältig zu beachten und an seine Abnehmer auch im Falle der Verarbeitung, Verbindung, Vermengung und Vermischung mit einem besonderen Hinweis nachweisbar weiterzuleiten.
2. Der Besteller verpflichtet sich, mit seinen Abnehmern von Produkten der Schneider Electric eine der vorstehenden Regelung entsprechende Vereinbarung zu treffen.
3. Für den Fall, dass der Besteller diesen vorstehenden Verpflichtungen nicht nachkommt und hierdurch Produkthaftungsansprüche gegen die Schneider Electric ausgelöst werden, stellt der Besteller die Schneider Electric im Innenverhältnis von derartigen Ansprüchen frei. Sind von der Schneider Electric zu vertretende Umstände mitursächlich geworden, erfolgt die Freistellung entsprechend dem Verursachungsanteil des Bestellers.

XII. Ausfuhrkontrollbestimmungen

Bei der Ausfuhr der Produkte der Schneider Electric sind die jeweils gültigen Ausfuhr- und Kontrollbestimmungen zu beachten. Etwaige Genehmigungen sind rechtzeitig vom Besteller einzuholen und der Schneider Electric vorzulegen. Sollte dies nicht geschehen, ist die Schneider Electric zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, ohne dem Besteller insoweit schadensersatzpflichtig zu sein. Die Beurteilung, ob ein Produkt einer Ausfuhrgenehmigung bedarf und die Ausfuhr besonderen Kontrollbestimmungen unterliegt, obliegt ausschließlich dem Besteller. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen derartige Bestimmungen stellt der Besteller die Schneider Electric von Ansprüchen Dritter, gleich welcher Art, frei.

Dies gilt auch für etwaige Kosten, die der Schneider Electric im Zusammenhang mit der Wahrnehmung ihrer Rechte entstehen.

XIII. Schlussbestimmungen

1. Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen der Schneider Electric und dem Besteller gilt ausschließlich deutsches Recht.
2. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Ratingen. Die Schneider Electric ist jedoch berechtigt, den Besteller auch an einem seiner gesetzlichen Gerichtsstände in Anspruch zu nehmen.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen sowie der Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen selber nicht berührt.